

## Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zum Einsatz von Vermögen

Die Berücksichtigung von Vermögen bei der Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach § 90 SGB XII i. V. m. der Verordnung zur Durchführung von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:

Zum Vermögen zählen grundsätzlich alle für den Lebensunterhalt verwertbaren Vermögensgegenstände, die Sie und die Mitglieder Ihrer Einsatzgemeinschaft haben, wie **zum Beispiel:**

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds,
- Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, sonstige Versicherungen mit Beitragsrückgewähr, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen, sonstige Immobilien,
- Kraftfahrzeuge,
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck)

Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach SGB XII nicht berücksichtigt werden beispielsweise:

- Altersvorsorge, soweit sie staatlich gefördert wird (sog. Riester-Renten),
- angemessener Hausrat,
- angemessenes und selbstbewohntes Hausgrundstück,
- eventuell Sterbegeldversicherung/ Sterbevorsorgeverträge
- kleinere Barbeträge, d. h.:

	<b>geschützt sind:</b>
<i>Alleinstehende:</i>	5.000 €
<i>Ehepaare/ eheähnliche Gemeinschaften/ Lebenspartnerschaften:</i>	10.000 €
<u>zusätzlich</u> für jede Person, die von ihrem Ehe- oder Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird (i. d. R. minderjährige Kinder im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils)	je 500 €
Minderjährige, sofern sie: - schwanger sind, - ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen oder - nicht im Haushalt ihrer Eltern/ eines Elternteils leben	5.000 €

Ihre einzelnen Vermögenswerte sind zu addieren (z. B. Sparguthaben + Wert des Kraftfahrzeugs + Rückkaufswert Versicherung + Wert des nicht selbst bewohnten Grundstücks = Gesamtvermögen).

### **Hinweise:**

- Für die Lebensführung und Alterssicherung können neben den o.g. Vermögensgrenzen zusätzliche Beträge anrechnungsfrei bleiben. Eine individuelle Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung.

**Änderungen** in den Vermögensverhältnissen gegenüber den Angaben im Antragsvordruck sind **unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen!**

Ich/ wir bestätige/n den Erhalt des „Merkblattes für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zum Vermögen“. Ein Exemplar ist in meinem/ unserem Besitz.

Es besteht noch Informationsbedarf und es wird um ein Informationsgespräch gebeten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/in bzw. der/des gesetzlichen Vertreters/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehegatten/ Lebenspartners/ gesetzlichen Vertreters/in